

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:
Brass Band Westfalen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 48683 Ahaus.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Blechblasmusik - Kultur, speziell der Brass Band Musik, die Vertiefung und Verbreitung der Brass Band Literatur sowie die musikalische Weiterbildung von erwachsenen und jugendlichen Musikern dieser Musikrichtung.

Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Brass Band Kultur.
- Veranstaltung von Konzerten.
- Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben.

Die Organisation und/oder Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen ist nicht Zweck des Vereins. Die Leistungen des Vereins sind unentgeltlich.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Vereinszweck dienen u.a.:

- a) Die Veranstaltung von Konzerten (keine geselligen Veranstaltungen)
- b) Die Unterhaltung einer Sammlung von Musiknoten.
- c) Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einrichtungen, die gleichen Zielen dienen.
- d) Die Unterhaltung eines Instrumentariums.
- e) Die musikalische Weiterbildung der Mitglieder

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die über den Verein zugänglichen Arbeitsergebnisse dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Berufsmusiker haben gegenüber dem Verein ihre Tätigkeiten offen zulegen. Sie dürfen aus ihrer Mitgliedschaft beim Verein keinen gewerblichen Nutzen ziehen und auch nicht damit werben. Nichtbeachtung ist ein Ausschlussgrund. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person oder juristische Personenvereinigung werden. Eine Ehrenmitgliedschaft kann für langjährige Vereinstreue oder für besondere Verdienste für den Verein verliehen werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte, schriftliche Erklärung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den Minderjährigen verpflichten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt ist nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Beitragsrückstände können sofort eingefordert werden. Vorbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Über Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied gesondert bekannt zu geben.

Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung.
- Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
- Wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam. Für dem Verein ggf. zugefügten Schaden besteht Haftpflicht.

Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Für überlassenes Vereinseigentum ist jeder in seiner Person selbst verantwortlich und muss dieses Eigentum unbeschadet halten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte:

- Zutritt zu Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, vereinseigene Einrichtungen (z.B. Geräte, Musikinstrumente, etc.), pfleglich zu behandeln und die Beschlüsse der Organe im Rahmen der demokratischen Grundregeln zu tragen.

Der Vorstand und mit vereinspezifischen Aufgaben betraute Mitglieder haben nur für tatsächlich entstandene Auslagen Ersatzansprüche.

§ 8 Vereinsordnungen

Zur weiteren Ausgestaltung des Vereinslebens kann die Mitgliederversammlung Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Geschäftsordnung, sonstige Ordnungen) beschließen, die vom Vorstand erarbeitet werden. Vereinsordnungen werden den Mitgliedern bekannt gemacht.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Für die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren bzw. Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen und findet vorzugsweise im Herbst statt. Außerdem ruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 8 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages abzuhalten.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stell. Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom stell. Vorsitzenden geleitet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (aktives Wahlrecht). Wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht). Die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten muss bei jugendlichen Mitgliedern hierzu vorliegen.

Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung haben schriftlich zu erfolgen. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung eingegangen sind, werden erst in der nächsten Jahreshauptversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 12

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- b) Entlastung des gesamten Vorstands.
- c) Den Vorstand zu wählen.
- d) Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- e) Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein dürfen.
- f) Festsetzung der Beiträge bzw. Umlagen für das laufende Geschäftsjahr.
- g) Verabschiedung von Vereinsordnungen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall oder Übertragung der stell. Vorsitzende oder vertretungsweise der Schriftführer.

Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

In Mitgliederversammlungen kann das eigene Stimmrecht bei Verhinderung durch eine schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied übertragen werden, das anschließend bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ein anwesendes Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme per Vollmacht auf Grund von Verhinderung erhalten. Die Stimmübertragungen müssen vor der Mitgliederversammlung dem Sitzungsleiter unter Vollmachtsvorlage angezeigt werden.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vereinsmitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Der Ablauf und alle Beschlüsse werden vom Schriftführer in einem Protokoll in angemessener Zeit zusammengefasst und müssen von ihm und dem 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende(n)
- 2. Vorsitzende(n)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in).

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Sie können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 15 Geschäftsbereich der Vorstandschaft

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stell. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer des Vereins.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den stell. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam.

Vereinsintern gilt, dass zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins der 2. Vorsitzende im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer und Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden berechtigt sind.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder per E-Mail oder schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen geladen wurden und wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist auf Beschluss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zu vollziehen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren sind in §§ 47 ff BGB festgelegt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an Städtische Musikschulen in Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke zur Förderung der Musikkultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren in der Presse zu veröffentlichen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.04.2010 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2012 geändert. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.